

VAT Newsletter

Aktuelle Themen und Fragestellungen rund um die Mehrwertsteuer

März 2021

NEUES VOM EUGH

Skandia America II *EuGH, Urt. v. 11.3.2021 – Rs. C- 812/19 – Danske Bank*

Der EuGH kommt zum Ergebnis, dass Dienstleistungen einer dänischen Hauptniederlassung an ihre Zweigniederlassung in Schweden der schwedischen Umsatzsteuer unterliegen, da die dänische Hauptniederlassung Teil einer Mehrwertsteuergruppe in Dänemark ist.

Sachverhalt:

Danske Bank ist eine Gesellschaft, deren Hauptniederlassung sich in Dänemark befindet. Sie übt ihre Tätigkeit in Schweden über eine dort ansässige Zweigniederlassung aus. Die Hauptniederlassung von Danske Bank gehört zu einer dänischen Mehrwertsteuergruppe. Ihre schwedische Zweigniederlassung gehört keiner schwedischen Mehrwertsteuergruppe an.

Danske Bank verwendet im Rahmen ihrer Tätigkeit in den skandinavischen Ländern eine IT-Plattform. Diese ist für alle Zweigniederlassungen weitgehend dieselbe. Die im Zusammenhang mit der Nutzung der Plattform durch die schwedische

Zweigniederlassung für die Zwecke ihrer Tätigkeit in Schweden anfallenden Kosten werden ihr von der Hauptniederlassung von Danske Bank zugerechnet.

Streitig ist, ob die Zugehörigkeit der Hauptniederlassung von Danske Bank zu einer dänischen Mehrwertsteuergruppe bedeutet, dass diese Mehrwertsteuergruppe im Verhältnis zu der schwedischen Zweigniederlassung als getrennte Steuerpflichtige angesehen werden muss und die schwedische Zweigniederlassung im Reverse-Charge-Verfahren Umsatzsteuer auf die erhaltenen IT-Dienstleistungen abzuführen hat.

Urteil:

Der EuGH hat bereits entschieden, dass Dienstleistungen, die eine Hauptniederlassung in einem Drittland zugunsten ihrer Zweigniederlassung in einem Mitgliedstaat erbringt, steuerbare Umsätze sind, wenn die Zweigniederlassung zu einer Mehrwertsteuergruppe gehört (EuGH, Urt. v. 17.9.2014 – Rs. C-7/13 – Skandia America; siehe [VAT Newsletter Oktober 2014](#)).

Der in diesem Urteil aufgestellte Grundsatz findet laut EuGH auch Anwendung, wenn die

Inhalt

[Neues vom EuGH](#)

[Skandia America II](#)

[Grenzüberschreitende Apothekenrabatte](#)

[Innergemeinschaftliche Erwerbe von Gegenständen in Polen – Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug](#)

[Neues vom BFH](#)

[EuGH-Vorlage zum Vorsteuerabzug einer geschäftsleitenden Holding](#)

[Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden](#)

[Neues vom BMF](#)

[Verlängerung der Nichtbeanstandungsregelung für Werklieferungen zum 1.7.2021](#)

[Gegenseitigkeit im Vorsteuervergütungsverfahren](#)

[Reverse-Charge-Verfahren auf Telekommunikationsdienstleistungen](#)

[Umsatzsteuerrechtliche Beurteilung von Sachspenden](#)

[Besteuerung von Reiseleistungen von Unternehmen mit Sitz im Drittland – Verlängerung der Nichtbeanstandungsregelung](#)

[Neues vom BZSt](#)

[Digitalpaket ab dem 1.7.2021 – Antragstellung ab dem 1.4.2021 möglich](#)

[In Kürze](#)

[Veranstaltungshinweis](#)

Leistungen zwischen einer in einem Mitgliedstaat ansässigen Hauptniederlassung, die zu einer Mehrwertsteuergruppe gehört, und einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Zweigniederlassung erbracht werden.

Für den EuGH ist es irrelevant, ob eine Hauptniederlassung (wie im Danske Bank Fall) oder eine Zweigniederlassung (wie im Skandia America Fall) Teil der Mehrwertsteuergruppe ist. Noch macht es einen Unterschied, ob die Hauptniederlassung außerhalb der EU ansässig ist (wie im Skandia America Fall) oder innerhalb der EU (wie im Danske Bank Fall).

Bitte beachten Sie:

Das EuGH-Urteil hat bedeutende Auswirkungen auf grenzüberschreitende Dienstleistungen im Konzern, wenn eine Mehrwertsteuergruppe (Organisation) beteiligt ist und nur ein begrenztes Vorsteuerabzugsrecht besteht wie insbesondere bei Banken und Versicherungen.

Das BMF wird den Entwurf seines BMF-Schreibens zu den Konsequenzen des EuGH-Urturts Skandia America (siehe [VAT Newsletter August/September 2018](#)) überarbeiten müssen. Nach Auffassung des BMF sind die Grundsätze dieses Urteils nur auf Fälle anzuwenden, in denen der Sachverhalt dem des Urteils entspricht, nämlich sofern Leistungen zwischen einer Hauptniederlassung in einem Drittland und ihrer Betriebsstätte, die in einem Mitgliedstaat einer Mehrwertsteuergruppe angehört, ausgetauscht werden. Diese Sichtweise widerspricht den Aussagen des EuGH im Urteil Danske Bank.

Grenzüberschreitende Apothekenrabatte

EUGH, Urt. v. 11.3.2021 – Rs. C-802/19 – Firma Z

Der EuGH hat zu der Frage Stellung genommen, ob eine Apotheke, die verschreibungspflichtige Arzneimittel an gesetzliche Krankenversicherungen liefert, aufgrund einer Rabattgewährung an die gesetzlich krankenversicherte Person umsatzsteuerlich zu einer Minderung der Bemessungsgrundlage berechtigt ist. Die Vorlage betrifft grenzüberschreitende Arzneimittellieferungen im Binnenmarkt.

Sachverhalt:

Im Streitfall lieferte ein Unternehmen aus den Niederlanden Arzneimittel nach Deutschland. Die Versendung erfolgte dabei zum einen an gesetzlich krankenversicherte Personen und zum anderen an Privatversicherte. Das Unternehmen gewährte in beiden Fällen Rabatte. Das Unternehmen behandelte die Lieferungen an Privatversicherte aufgrund der Versandhandelsregelung (§ 3c UStG) als im Inland steuerpflichtige Lieferungen und minderte aufgrund der Rabatte die Bemessungsgrundlage für diese Lieferungen. Den Versand an die gesetzlich krankenversicherten Personen behandelte das Unternehmen als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen in den Niederlanden an die gesetzlichen Krankenkassen und rechnete auch entsprechend mit diesen ab. Dabei ging es davon aus, dass die Rabatte die Bemessungsgrundlage für die an die Privatversicherten im Inland ausgeführten Lieferungen im Inland gemindert haben und machte eine entsprechende Steuerberichtigung geltend. Dem folgte das Finanzamt nicht. Die Klage zum Finanzgericht hatte keinen Erfolg.

Urteil:

Im vorliegenden Fall ist der Verkauf der in Rede stehenden Arzneimittel Gegenstand zweier Lieferungen: die eine erfolgt von dem Unternehmen an die gesetzliche Krankenkasse und die andere von dieser Kasse an die bei ihr versicherten Personen. Bei der ersten Lieferung handelt es sich um eine innergemeinschaftliche Lieferung, die in den Niederlanden von der Steuer befreit ist. Daher ist die gesetzliche Krankenkasse als juristische Person verpflichtet, auf den innergemeinschaftlichen Erwerb in Deutschland Mehrwertsteuer zu entrichten. Die zweite Lieferung, die von der gesetzlichen Krankenkasse an ihre Versicherten erfolgt, fällt nicht in den Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer.

Da das Unternehmen nicht über eine Steuerbemessungsgrundlage einer steuerpflichtigen Lieferung verfügt, die Gegenstand einer Berichtigung sein könnte, ist festzustellen, dass die Voraussetzungen einer Minderung der Bemessungsgrundlage nach Art. 90 Abs. 1 MwStSystRL nicht erfüllt sind.

Im Übrigen wollte das Unternehmen infolge eines Rabatts, den sie gesetzlich krankenversicherten Personen gewährte, eine Minderung ihrer Steuerbemessungsgrundlage in Bezug auf Lieferungen an privat krankenversicherte Personen erhalten. Wie sowohl der BFH als auch die Europäische Kommission zutreffend ausgeführt haben, ist es im Rahmen des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems jedoch ausgeschlossen, die Minderung der Steuerbemessungsgrundlage hinsichtlich eines Umsatzes auf die Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage eines anderen Umsatzes anzurechnen.

Da das Unternehmen nicht über eine Steuerbemessungsgrundlage einer steuerpflichtigen Lieferung verfügt, ist in dieser Konstellation nicht zu prüfen, ob eine Kette von Umsätzen im Sinne des EuGH-Urteils vom 24.10.1996 – Rs. C-317/94 – Elida Gibbs – vorliegt.

Bitte beachten Sie:

Abzugrenzen ist das EuGH-Urteil von anderen Fallkonstellationen. Nach den Grundsätzen des EuGH-Urteils Elida Gibbs liegt eine Entgeltminderung des ersten Unternehmers in einer Leistungskette vor, wenn dieser Unternehmer aufgrund seiner (steuerpflichtigen) Leistung eine Erstattung an einen der nachfolgenden Abnehmer in der Leistungskette vornimmt. Der begünstigte Abnehmer muss nicht in einer unmittelbaren Leistungsbeziehung zu dem ersten Unternehmer stehen. Der EuGH bejaht in seinem Urteil vom 20.12.2017 – Rs. C-462/16 – Boehringer Ingelheim Pharma – bei den Preisabschlägen zugunsten eines privaten Krankenversicherers eine Entgeltminderung (siehe [VAT Newsletter Januar/Februar 2018](#)).

**Innengemeinschaftliche Erwerbe von Gegenständen in Polen – Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug
EuGH, Urt. v. 18.3.2021 – Rs. C-895/19 – A**

Das EuGH-Urteil betrifft die Frage, ob die bisherige polnische Regelung hinsichtlich des Vorsteuerabzugs bei verspätet erklärten innengemeinschaftlichen Erwerben von Gegenständen in Polen gegen die Mehrwertsteuersystemrichtlinie verstößt.

Sachverhalt:

Die geschuldete Umsatzsteuer

auf innengemeinschaftliche Erwerbe von Gegenständen in Polen entsteht mit Ausstellung der Rechnung, spätestens am 15. des Folgemonats des innengemeinschaftlichen Erwerbs. Seit dem 1. Januar 2017 enthält das polnische Umsatzsteuerrecht eine Fristvoraussetzung, wonach die Inanspruchnahme des Vorsteuerabzugs von der Abgabe einer Umsatzsteuererklärung innerhalb von drei Monaten ab Ablauf des Monats der Entstehung der Umsatzsteuer abhängig gemacht wird. Ist diese 3-Monats-Frist abgelaufen, kann der Steuerpflichtige die Vorsteuer für den innengemeinschaftlichen Erwerb nur für den laufenden Zeitraum geltend machen, während die geschuldete Umsatzsteuer rückwirkend nachzumelden ist (Art. 86 Abs. 10b Pkt. 2, b polnisches UStG). Hieraus resultieren regelmäßig Verzugszinsen in Polen.

Ein Steuerpflichtiger beantragte bei der polnischen Finanzverwaltung hierzu eine verbindliche Auskunft („Steuervorbescheid“). Die polnische Finanzverwaltung verneinte im Rahmen einer verbindlichen Auskunft einen rückwirkenden Vorsteuerabzug aus innengemeinschaftlichen Erwerben. Der Steuerpflichtige klagte auf Aufhebung der verbindlichen Auskunft. Im Rahmen des Rechtsstreits zwischen diesem polnischen Steuerpflichtigen, der von KPMG in Polen vertreten wurde, und der polnischen Finanzverwaltung war zu klären, ob die polnische Regelung gegen Art. 167 und 178 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie verstößt und der Vorsteuerabzug auch bei verspäteter Erklärung von innengemeinschaftlichen Erwerben in Polen bereits im Zeitpunkt der Entstehung der Umsatzsteuer möglich ist.

Urteil:

Der EuGH hat entschieden, dass Art. 167 und 178 der Mehrwert-

steuersystemrichtlinie der nationalen polnischen Regelung über die 3-Monats-Frist entgegensteht. Zur Begründung führt der EuGH unter anderem aus, dass die polnische Regelung zum Vorsteuerabzug bei verspätet erklärten innengemeinschaftlichen Erwerben über das hinausgeht, was erforderlich ist, um zum einen die exakte Erhebung der Umsatzsteuer sicherzustellen und zum anderen Steuerhinterziehung zu vermeiden. Insbesondere berücksichtigt die polnische Regelung nicht die Umstände des Einzelfalls (guter Glauben des Steuerpflichtigen).

Bitte beachten Sie:

Der EuGH hat in dem vorliegenden Urteil festgestellt, dass die bisherige polnische Regelung zum Vorsteuerabzug bei verspätet erklärten innengemeinschaftlichen Erwerben in Polen nicht im Einklang mit der Mehrwertsteuersystemrichtlinie steht. Hieraus resultiert, dass der Vorsteuerabzug nach Prüfung des Einzelfalls auch bei verspäteter Erklärung (rückwirkend) im Monat der Entstehung der Umsatzsteuer auf dem innengemeinschaftlichen Erwerb geltend gemacht werden kann.

Soweit bei Steuerpflichtigen im Zusammenhang mit der Nacherklärung von innengemeinschaftlichen Erwerben in Polen Verzugszinsen (grundsätzlich 8% p.a.) angefallen sind und gezahlt wurden, kann grundsätzlich eine Berichtigung von Umsatzsteuererklärungen erfolgen und ein Antrag auf Erstattung der Verzugszinsen bei der polnischen Finanzverwaltung gestellt werden. KPMG in Polen bietet hierzu Unterstützung an und prüft den jeweiligen Einzelfall.

Bei Bewilligung des Antrags auf Erstattung von bereits gezahlten Verzugszinsen soll die polnische Finanzbehörde neben der Er-

stattung der Verzugszinsen zusätzliche Erstattungszinsen gewähren. Die Erstattungszinsen sollen sich erhöhen, sofern der Antrag innerhalb von 30 Tagen nach Veröffentlichung des EuGH-Urteils gestellt wird. Eine zeitnahe Prüfung wird daher empfohlen.

Das zuvor genannte EuGH-Urteil bezieht sich auf innergemeinschaftliche Erwerbe von Gegenständen. Es könnte möglicherweise auch auf Eingangsleistungen übertragbar sein, für die der Leistungsempfänger Umsatzsteuer nach dem Reverse-Charge-Verfahren schuldet. Diesbezüglich bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten.

NEUES VOM BFH

EuGH-Vorlage zum Vorsteuerabzug einer geschäftsleitenden Holding BFH, Beschl. v. 23.9.2020, XI R 22/18

Der BFH hat dem EuGH die Frage vorgelegt, ob eine geschäftsleitende Holding die Vorsteuern aus Eingangsleistungen abziehen kann, die als Gesellschafterbeitrag an eine nicht zum Vorsteuerabzug berechtigte Tochtergesellschaft weitergebracht werden.

Sachverhalt:

Dem Urteil lag folgender vereinfachter Sachverhalt zugrunde: Die Klägerin fungierte als geschäftsleitende Holding und war durch die Buchführungs- und Geschäftsführungsleistungen gegenüber ihren Tochtergesellschaften somit grundsätzlich zum Vorsteuerabzug aus Eingangsleistungen berechtigt. Die Tochtergesellschaften erbrachten hingegen weitgehend steuerfreie Leistungen und waren insoweit nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Fraglich war, ob die Holding auch dann zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, wenn sie die Eingangsleistungen gegen die Gewährung einer Beteiligung am allgemeinen Gewinn in die Tochtergesellschaften einlegt und die bezogenen Eingangsleistungen nicht in direktem und unmittelbarem Zusammenhang mit den eigenen Umsätzen der Holding, sondern mit den (weitgehend) steuerfreien Tätigkeiten der Tochtergesellschaften stehen.

Beschluss:

Der BFH hat dem EuGH dazu folgende Vorlagefrage gestellt:

Ist das Unionsrecht dahin gehend auszulegen, dass einer geschäftsleitenden Holding, die steuerpflichtige Ausgangsumsätze an Tochtergesellschaften ausführt, das Recht auf Vorsteuerabzug auch für Leistungen, die sie von Dritten bezieht und gegen die Gewährung einer Beteiligung am allgemeinen Gewinn in die Tochtergesellschaften einlegt, zusteht?

Und zwar ist dies der Fall, obwohl die bezogenen Eingangsleistungen nicht in direktem und unmittelbarem Zusammenhang mit den eigenen Umsätzen der Holding, sondern mit den (weitgehend) steuerfreien Tätigkeiten der Tochtergesellschaften stehen, die bezogenen Eingangsleistungen in den Preis der (an die Tochtergesellschaften erbrachten) steuerpflichtigen Umsätze keinen Eingang finden und nicht zu den allgemeinen Kostenelementen der eigenen wirtschaftlichen Tätigkeit der Holding gehören.

Falls dies bejaht wird, stellt sich folgende Anschlussfrage:

Stellt es einen Rechtsmissbrauch im Sinne der Rechtsprechung des EuGH dar, wenn eine geschäftsleitende Holding derart in den Leistungsbezug von

Tochtergesellschaften "zwi-schengeschaltet" wird, dass sie die Leistungen, für die den Tochtergesellschaften bei unmittelbarem Leistungsbezug kein Recht auf Vorsteuerabzug zusteünde, selbst bezieht, in die Tochtergesellschaften gegen Beteiligung an deren Gewinn einlegt und anschließend unter Berufung auf ihre Stellung als geschäftsleitende Holding den vollen Vorsteuerabzug aus den Eingangsleistungen geltend macht?

Oder kann diese Zwischenschaltung durch außersteuerrechtliche Gründe gerechtfertigt werden, obwohl der volle Vorsteuerabzug an sich systemwidrig ist und zu einem Wettbewerbsvorteil von Holding-Konstruktionen gegenüber einstufigen Unternehmen führen würde?

Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden BFH, Urt. v. 11.11.2020, XI R 7/20

Bestehen bei Gebäuden, die teilweise umsatzsteuerpflichtig und teilweise umsatzsteuerfrei verwendet werden, erhebliche Unterschiede in der Ausstattung der verwendeten Räume, sind die Vorsteuerbeträge nach dem (objektbezogenen) sogenannten Umsatzschlüssel aufzuteilen. Dies entschied der BFH und bestätigte damit seine bisherige Rechtsprechung.

Sachverhalt:

Im Streitfall errichtete ein Unternehmen in den Jahren 2009 und 2010 einen gemischt genutzten Gebäudekomplex mit einem Supermarkt, der umsatzsteuerpflichtig verpachtet wird, sowie einer Senioren-Wohnanlage, die umsatzsteuerfrei verpachtet wird („Stadtteilzentrum“).

Da bei gemischt genutzten Gebäuden der Vorsteuerabzug nur

zulässig ist, soweit die bezogenen Eingangsleistungen (hier: Baumaterial, Handwerkerleistungen usw.) für steuerpflichtige Ausgangsumsätze verwendet werden, musste das Unternehmen die auf das Gebäude entfallende Vorsteuer nach § 15 Abs. 4 UStG aufteilen. Dies tat es zunächst nach dem sogenannten Flächenschlüssel (dem Anteil der steuerpflichtig verpachteten Flächen des Gebäudes an der Gesamtfläche), was dazu führte, dass nur knapp ein Drittel der Vorsteuer abziehbar war. Später machte das Unternehmen geltend, dass wegen der erheblichen Ausstattungsunterschiede der verpachteten Flächen die Vorsteueraufteilung nach dem sogenannten Umsatzschlüssel (dem Anteil der steuerpflichtigen Umsätze des Gebäudes an den gesamten Umsätzen) vorzunehmen sei, sodass circa die Hälfte der Vorsteuer abziehbar sei.

Dies lehnte das Finanzamt ab; dem folgte das Finanzgericht. Das „Stadtteilzentrum“ sei (ungeachtet seiner grundbuchrechtlichen Teilung) ein einheitliches Gebäude und die Eingangsleistungen seien trotz der erheblichen Ausstattungsunterschiede der Flächen (Supermarkt einerseits, Seniorenwohnanlage andererseits) im Wesentlichen gleichartig.

Urteil:

Der BFH urteilte dies anders und entschied, dass unter der Prämisse, dass ein einheitliches Gebäude vorliegt, im Streitfall der Umsatzschlüssel anwendbar sei. Steuerpflichtig genutzt werde umsatzsteuerrechtlich ein bestimmter Prozentsatz des „Stadtteilzentrums“, was den Rückgriff auf die konkrete Ausstattung eines bestimmten Gebäudeteils ausschließe. Außerdem müsse nicht der steuerpflichtige beweisen, dass der Umsatzschlüssel präziser ist als ein Flächenschlüssel – vielmehr

dürfe das Finanzamt den Flächenschlüssel nur anwenden, wenn er präziser ist.

Dass das Unternehmen selbst zunächst zur Vorsteueraufteilung den Flächenschlüssel gewählt hatte, war aus Sicht des BFH ebenfalls unschädlich, weil keine Bindung an den vom Steuerpflichtigen gewählten Schlüssel besteht, wenn dieser – wie im Streitfall – nicht sachgerecht ist. Der BFH konnte den Streitfall allerdings nicht selbst abschließend entscheiden; denn das Finanzgericht, an das der Rechtsstreit zurückverwiesen wurde, muss noch die Höhe der geltend gemachten Vorsteuerbeträge prüfen sowie ermitteln, ob Rechnungen vorlagen, die in den Streitjahren den Vorsteuerabzug erlaubten.

NEUES VOM BMF

Verlängerung der Nichtbeanstandungsregelung für Werklieferungen zum 1.7.2021

BMF, Schr. v. 11.3.2021 – III C 2 - S 7112/19/10001 :001

Das BMF hat mit Schreiben vom 1.10.2020 den Begriff der Werklieferung neu definiert. Hintergrund ist, dass der BFH in seinem Urteil vom 22.8.2013, V R 37/10, zum Reverse-Charge-Verfahren bei Bauleistungen festgestellt hat, dass Werklieferungen vorliegen, sobald zusätzlich zur Verschaffung der Verfügungsmacht ein fremder Gegenstand be- oder verarbeitet wird. Darüber hinaus stellt der BFH fest, dass die Be- oder Verarbeitung eigener Gegenstände des Leistenden nicht für die Annahme einer Werklieferung ausreicht.

Abschnitt 3.8 Absatz 1 Satz 1 UStAE wird an die Rechtsprechung des BFH angepasst. Die

Grundsätze des BMF-Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Es wird hinsichtlich aller bis vor dem 1.1.2021 entstandener gesetzlicher Umsatzsteuer – auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs und Fälle des § 13b UStG – nicht beanstandet, wenn die Unternehmer Lieferungen entsprechend der bisherigen Fassung des Abschnitts 3.8 Absatz 1 Satz 1 UStAE behandelt haben.

Mit BMF-Schreiben vom 11.3.2021 wurde nunmehr die Nichtbeanstandungsregelung für bis vor dem 1.7.2021 entstandene Umsatzsteuer verlängert.

Gegenseitigkeit im Vorsteuervergütungsverfahren

BMF, Schr. v. 15.3.2021 – III C 3 - S 7359/19/10005 :001

Mit BMF-Schreiben vom 17.10.2014 zum Vorsteuer-Vergütungsverfahren ist je ein Verzeichnis der Drittstaaten, zu denen die Gegenseitigkeit besteht, und der Drittstaaten, zu denen die Gegenseitigkeit nicht gegeben ist, herausgegeben worden.

Durch das BMF-Schreiben vom 15.3.2021 werden die Verzeichnisse ersetzt. Die Änderungen beruhen auf der Feststellung, dass die Gegenseitigkeit zum Vereinigten Königreich seit dem 1.1.2021 gegeben ist. Außerdem wurde festgestellt, dass die Gegenseitigkeit zu Antigua und Barbuda, Iran, Liberia und zum Königreich Eswatini (ehemals: Swasiland) nicht mehr und zu Laos, Gambia, Kosovo sowie St. Kitts und Nevis nicht gegeben ist.

Reverse-Charge-Verfahren auf Telekommunikationsdienstleistungen

BMF, Schr. v. 23.12.2020 – III C 3 - S 7279/19/10006 :002

Seit dem 1.1.2021 ist durch das Jahressteuergesetz 2020 die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auf Telekommunikationsdienstleistungen erweitert worden. Hintergrund der Regelung ist die Bekämpfung des Steuerbetrugs mit Telekommunikationsdienstleistungen. Unionsrechtlich basiert die Regelung auf Art. 199a Abs. 1 Buchstabe g MwStSystRL. Der Leistungsempfänger schuldet nach der Regelung dann die Steuer, wenn er ein Unternehmer ist, dessen Haupttätigkeit in Bezug auf den Erwerb dieser Leistungen in deren Erbringung besteht und dessen eigener Verbrauch dieser Leistungen von untergeordneter Bedeutung ist (sogenannter Wiederverkäufer).

Als Wiederverkäufer kommen zum Beispiel auch eine zentral im eigenen Namen für Rechnung der anderen Konzerngesellschaften einkaufende Konzerngesellschaft oder ein Vermietungsunternehmen in Betracht.

Wiederverkäufer

Die Haupttätigkeit eines Unternehmens in Bezug auf den Erwerb der Telekommunikationsdienstleistungen besteht nach den Kriterien des BMF dann in deren Erbringung, wenn das Unternehmen mehr als die Hälfte der von ihm erworbenen Leistungen weiterveräußert. Der eigene Verbrauch dieser Leistungen ist von untergeordneter Bedeutung, wenn nicht mehr als 5 Prozent der erworbenen Leistungen zu eigenen Zwecken verwendet wird. Maßgeblich sind grundsätzlich die Verhältnisse im vorangegangenen Kalenderjahr. Verwendet das Unternehmen zwar mehr als 5 Prozent, jedoch

nicht mehr als 10 Prozent der erworbenen Telekommunikationsleistungen zu eigenen Zwecken, ist weiterhin von einer untergeordneten Bedeutung auszugehen, wenn die im Mittel der vorangegangenen drei Jahre zu eigenen Zwecken verbrauchten Leistungen 5 Prozent der in diesem Zeitraum erworbenen Leistungen nicht überschritten haben.

Sind zum Beispiel Konzerngesellschaften organschaftlich verbunden, so soll nach der Finanzverwaltung nur der einkaufende Teil als Wiederverkäufer in Betracht kommen.

Bescheinigung nach dem Vordruckmuster USt 1 TQ

Es ist davon auszugehen, dass ein Unternehmen Wiederverkäufer ist, wenn ihm das Finanzamt auf Antrag oder von Amts wegen eine im Zeitpunkt des Einkaufs einer Telekommunikationsdienstleistung gültige Bescheinigung nach dem Vordruckmuster USt 1 TQ erteilt hat. Die Gültigkeit der Bescheinigung ist auf längstens drei Jahre zu beschränken. Die Bescheinigung kann nur mit Wirkung für die Zukunft widerrufen oder zurückgenommen werden.

Hat das Finanzamt einem Unternehmen eine Bescheinigung nach dem Vordruckmuster USt 1 TQ ausgestellt, ist es auch dann als Leistungsempfänger Steuerschuldner, wenn sie diesen Nachweis gegenüber Telekommunikationsanbietern nicht verwendet.

Übergangsregelung bis Ende März 2021

Bei Telekommunikationsdienstleistungen, die nach dem 31.12.2020 und vor dem 1.4.2021 ausgeführt werden, ist es beim leistenden Unternehmer und beim Leistungsempfänger nicht zu beanstanden, wenn die Vertragspartner einvernehmlich

noch von der Steuerschuldnerschaft des leistenden Unternehmers nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 UStG ausgegangen sind. Voraussetzung hierfür ist, dass der Umsatz vom leistenden Unternehmer in zutreffender Höhe versteuert wird.

Dies gilt entsprechend auch in den Fällen, in denen das Entgelt oder ein Teil des Entgelts nach dem 31.12.2020 und vor dem 1.4.2021 vereinnahmt wird und die Leistung erst nach der Verennahmung des Entgelts oder von Teilen des Entgelts ausgeführt wird.

Bitte beachten Sie:

Betroffene Unternehmen sollten prüfen, inwieweit Telekommunikationsdienstleistungen und nicht andere Dienstleistungen vorliegen und der Leistungsempfänger als Wiederverkäufer zu qualifizieren ist. Ist das Reverse-Charge-Verfahren anwendbar, sind für Umsätze ab April 2021 Rechnungen ohne Ausweis von Umsatzsteuer unter Hinweis auf das Reverse-Charge-Verfahren zu stellen. Zu beachten ist zudem, dass zeitnah die Erteilung der neuen Bescheinigung USt 1 TQ beantragt werden sollte bzw. diese vom Leistungsempfänger verlangt werden sollte, sofern dieser eine Rechnungsstellung ohne Umsatzsteuer aufgrund der Anwendbarkeit des Reverse-Charge-Verfahrens fordert.

Umsatzsteuerrechtliche Beurteilung von Sachspenden

BMF, Schr. v. 18.3.2021 – III C 2 - S 7109/19/10002 :001

Das BMF hat Grundsätze zur umsatzsteuerrechtlichen Beurteilung von Sachspenden sowie eine Billigkeitsregelung für Sachspenden während der Corona-Krise veröffentlicht.

Grundsätze zur umsatzsteuerrechtlichen Beurteilung

Eine Sachspende aus dem Unternehmensvermögen stellt eine unentgeltliche Zuwendung dar, die einer Lieferung gegen Entgelt gleichgestellt ist. Sachspenden unterliegen als unentgeltliche Wertabgabe der Umsatzsteuer, sofern der (später gegebene) Gegenstand zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt hat. Die Bemessungsgrundlage einer Sachspende bestimmt sich nicht nach den ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, sondern nach dem fiktiven Einkaufspreis im Zeitpunkt der Spende. Das gilt auch für im Unternehmen selbst hergestellte Gegenstände.

In Abschnitt 10.6 AEAO wird ein neuer Absatz 1a mit Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage bei Gegenständen eingefügt, die zum Zeitpunkt der unentgeltlichen Wertabgabe aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht mehr oder nur noch stark eingeschränkt verkehrsfähig sind.

Davon ist bei Lebensmitteln auszugehen, wenn diese kurz vor Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums stehen oder die Verkaufsfähigkeit als Frischware, wie Backwaren, Obst und Gemüse, wegen Mängeln nicht mehr gegeben ist. Dies gilt auch für Non-Food-Artikel mit Mindesthaltbarkeitsdatum wie beispielsweise Kosmetika, Drogenartikel, pharmazeutische Artikel, Tierfutter oder Bauchemieprodukte sowie Blumen und andere verderbliche Waren. Bei anderen Gegenständen ist die Verkehrsfähigkeit eingeschränkt, wenn diese aufgrund von erheblichen Material- oder Verpackungsfehlern (zum Beispiel Befüllungsfehler, Falschetikettierung, beschädigte Retouren) oder fehlender Marktgängigkeit (zum Beispiel Vorjahresware

oder saisonale Ware wie Weihnachts- oder Osterartikel) nicht mehr oder nur noch schwer verkäuflich sind.

Werden solche Gegenstände im Rahmen einer unentgeltlichen Wertabgabe abgegeben (zum Beispiel Hingabe als Spende), kann eine im Vergleich zu noch verkehrsfähiger Ware geminderte Bemessungsgrundlage angesetzt werden. Die Minderung ist im Umfang der Einschränkung der Verkehrsfähigkeit zunehmen, sodass der Ansatz einer Bemessungsgrundlage von 0 Euro nur bei wertloser Ware (zum Beispiel Lebensmittel und Non-Food-Artikel kurz vor Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums oder bei Frischwaren, bei denen die Verkaufsfähigkeit nicht mehr gegeben ist) in Betracht kommt.

Eine eingeschränkte Verkehrsfähigkeit liegt insbesondere nicht vor, wenn Neuware ohne jegliche Beeinträchtigung aus wirtschaftlichen oder logistischen Gründen aus dem Warenverkehr ausgesondert wird. Auch wenn diese Neuware ansonsten vernichtet werden würde, weil zum Beispiel Verpackungen beschädigt sind, bei Bekleidung deutliche Spuren einer Anprobe erkennbar sind oder Ware verschmutzt ist, ohne dass sie beschädigt ist, führt dies nicht dazu, dass die Neuware ihre Verkaufsfähigkeit vollständig verliert. Auch in diesen Fällen ist ein fiktiver Einkaufspreis anhand objektiver Schätzungsunterlagen zu ermitteln.

Die Grundsätze sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

Billigkeitsregelung

Für Sachspenden während der Corona-Krise gilt vom 1.3.2020 bis 31.12.2021 eine befristete Billigkeitsregelung, nach der auf die Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe verzichtet wird.

Voraussetzung ist eine Spende von Waren an steuerbegünstigte Organisationen, die im Zeitraum zwischen dem 1.3.2020 und dem 31.12.2021 erfolgt (ist). Begünstigt sind Einzelhändler, die durch die Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen sind.

Besteuerung von Reiseleistungen von Unternehmen mit Sitz im Drittland – Verlängerung der Nichtbeanstandungsregelung

BMF, Schr. v. 29.3.2021 – III C 2 - S 7419/19/10002 :004

Mit BMF-Schreiben vom 29.1.2021 (siehe [VAT Newsletter Januar/Februar 2021](#)) wurde beschlossen, dass § 25 UStG bei Reiseleistungen von Unternehmen mit Sitz im Drittland und ohne feste Niederlassung im Gemeinschaftsgebiet nicht anwendbar ist.

Aus Gründen des Vertrauenschutzes wird es nicht beanstandet, wenn auf bis zum 31.12.2020 ausgeführte Reiseleistungen von Unternehmen mit Sitz im Drittland und ohne feste Niederlassung im Gemeinschaftsgebiet die Sonderregelung des § 25 UStG angewendet wird. Diese Nichtbeanstandungsregelung wird nunmehr um ein Jahr bis zum 31.12.2021 verlängert.

NEUES VOM BZST

Digitalpaket ab dem 1.7.2021 – Antragstellung ab dem 1.4.2021 möglich

BZSt, Pressemitteilung v. 12.3.2021

Ab dem 1.7.2021 treten die mit dem Digitalpaket der EU beschlossenen Änderungen in Kraft. Diese Änderungen wurden

in Deutschland durch das Jahressteuergesetz 2020 umgesetzt.

Die bislang bestehende Sonderregelung Mini-One-Stop-Shop, die für Telekommunikations-, Rundfunk-, Fernseh- und auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen (TRFE-Leistungen) an Nichtunternehmer im übrigen Gemeinschaftsgebiet gilt, wird zum One-Stop-Shop (OSS) ausgeweitet. Der künftige Anwendungsbereich erstreckt sich insbesondere auf sämtliche grenzüberschreitenden Dienstleistungen, die von einem im Drittlandsgebiet oder in einem EU-Mitgliedstaat ansässigen Unternehmer an einen Nichtunternehmer am Ort des Verbrauchs erbracht werden, sowie auf innergemeinschaftliche Fernverkäufe. Zudem wird die Sonderregelung Import-One-Stop-Shop (IOSS) für Fernverkäufe von aus dem Drittlandsgebiet eingeführten Gegenständen mit einem Sachwert von bis zu 150 Euro eingeführt.

Bitte beachten Sie:

Nach § 3a Abs. 5 UStG befindet sich der Leistungsort bei TRFE-Leistungen, die an Nichtunternehmer erbracht werden, grundsätzlich an dem Ort, an dem der Leistungsempfänger seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort oder seinen Sitz hat. § 3a Abs. 5 Satz 3 UStG regelt einen Schwellenwert in Höhe von 10.000 Euro, bis zu dem diese Dienstleistungen weiterhin der Mehrwertsteuer im Mitgliedstaat der Ansässigkeit des leistenden Unternehmers unterliegen. Ab dem 1.7.2021 wird diese Regelung auf innergemeinschaftliche Fernverkäufe nach § 3c UStG (bisherige Versandhandelsregelung) erweitert, deren Leistungsort bis zur Umsatzschwelle dort ist, wo der Transport beginnt. Damit sind innergemeinschaftliche Fernverkäufe und TRFE-Leistungen, die

an in anderen Mitgliedstaaten ansässige Nichtunternehmer erbracht werden, in die Berechnung des Schwellenwerts gleichermaßen einzubeziehen, während bisher im Rahmen der Versandhandelsregelung nach § 3c UStG länderspezifische Schwellen zwischen 35.000 Euro und 100.000 Euro pro Land zur Anwendung kamen. Im Ergebnis findet somit viel häufiger und schneller eine Verlagerung des Besteuerungsortes an den Sitz des Leistungsempfängers statt. Die Fernverkaufsregelung nach § 3c UStG findet insbesondere bei B2C-Lieferungen, bei denen der Lieferant den Transport der Waren veranlasst (indirekte Beteiligung bereits ausreichend), Anwendung.

Der leistende Unternehmer kann auf die Anwendung dieser Umsatzschwelle auch von Anfang an verzichten, um beispielsweise ein entsprechendes Monitoring der 10.000-Euro-Grenze zu vermeiden. Dies hat zur Folge, dass sich der Leistungsort der bezeichneten sonstigen Leistungen stets an dem Ort befindet, an dem der Leistungsempfänger seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort oder seinen Sitz hat, bzw. der Lieferungsort der innergemeinschaftlichen Fernverkäufe stets an dem Ort befindet, wo die Beförderung oder Versendung endet. Die Verzichtserklärung bindet den Unternehmer für mindestens zwei Kalenderjahre.

Durch die Sonderregelungen OSS und IOSS wird es Unternehmen ermöglicht, ihre in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union geschuldete bzw. dem Anwendungsbereich der Sonderregelungen unterliegende Umsatzsteuer zentral über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu erklären und zu zahlen.

Die Teilnahme an den Sonderregelungen OSS und IOSS können Unternehmer auf elektronischem Weg beim BZSt beantragen. Dies ist ab dem 1.4.2021 mit Wirkung zum 1.7.2021 möglich und gilt einheitlich für alle Staaten der EU. Eine spätere Registrierung ist zwar möglich, sie wirkt jedoch ausschließlich für Besteuerungszeiträume nach der Registrierung. Die Antragstellung erfolgt über das BZSt-Online-Portal. Die Unternehmer können dort die Registrierung für die für sie in Frage kommende Sonderregelung beantragen. Unternehmer, die bereits die Sonderregelung Mini-One-Stop-Shop nutzen, müssen sich nicht erneut registrieren.

Bitte beachten Sie:

Zu den Änderungen des Digitalpakets ist seitens des BMF ein umfangreiches BMF-Schreiben vorgesehen. Zu dem Entwurfs schreiben im Februar 2021 konnten die Verbände Stellungnahmen abgeben, sodass in den nächsten Tagen mit einer angepassten Fassung des BMF-Schreibens zu rechnen ist.

IN KÜRZE

Ermäßiger Steuersatz für Zweckbetriebe von Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen

BFH, Urteil v. 10.12.2020, VR 5/20

Begünstigt nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG sind die Leistungen der Körperschaften, die insbesondere gemeinnützige Zwecke verfolgen. Die Steuermäßigung gilt nicht für die Leistungen, die im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ausgeführt werden. Der Begriff des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ist in § 14 AO bestimmt. Nach § 64 AO bleibt

die Steuervergünstigung für einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb jedoch bestehen, soweit es sich um einen Zweckbetrieb im Sinne der §§ 65 bis 68 AO handelt.

Für die Annahme eines Zweckbetriebs ist nach § 65 AO vor allem erforderlich, dass der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu den nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlichen Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten darf, als es bei der Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist. Liegt nach den §§ 66 bis 68 AO ein Zweckbetrieb vor, müssen die allgemeinen Voraussetzungen des § 65 AO für die Annahme eines Zweckbetriebs nicht erfüllt sein. Ist nach den Grundsätzen des § 14 AO lediglich Vermögensverwaltung gegeben, wird die Steuerermäßigung ebenfalls nicht ausgeschlossen (siehe Abschnitt 12.9 Abs. 3 UStAE).

Zur Vermögensverwaltung gehören nur solche Beteiligungsveräußerungen, die mangels einer unternehmerischen (wirtschaftlichen) Tätigkeit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG nicht steuerbar sind. Die Veräußerung der Beteiligung an einer Gesellschaft, an die der Gesellschafter zuvor entgeltliche Leistungen im Rahmen seines Unternehmens erbracht hat, erfolgt daher nicht im Rahmen der Vermögensverwaltung, so der BFH im vorliegenden Urteil.

Leerstand eines Gebäudes

BFH, Urt. v. 27.10.2020, VR 20/20 (VR 61/17)

Entfällt bei einem Gegenstand, den der Unternehmer zunächst gemischt für steuerpflichtige und steuerfreie Umsätze genutzt hatte, die Verwendung für die

steuerpflichtigen Umsätze, während der Unternehmer die Verwendung für die steuerfreien Umsätze fortsetzt, kann dies zu einer Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG führen. Demgegenüber bewirkt der bloße Leerstand ohne Verwendungsabsicht keine Änderung der Verhältnisse, so der BFH in seinem Urteil nach Anrufung des EuGH.

Vorliegend betreibt eine GmbH steuerfrei ein Alten- und Pflegeheim. Im Jahr 2003 errichtete sie in einem Anbau eine Cafeteria, die für Besucher durch einen Außeneingang und für Heimbewohner durch den Speisesaal des Pflegeheims zugänglich war. Streitig ist, inwieweit durch einen Leerstand eine Vorsteuerberichtigung erforderlich ist.

Das Finanzgericht ging von einer Betriebseinstellung aus. Die Verwendungsabsichten hätten sich geändert, da die Absicht zur Nutzung für steuerpflichtige Bewirtungsumsätze entfallen sei. Die Cafeteria habe nicht gänzlich leer gestanden, sondern sei ausschließlich steuerfrei durch die Heimbewohner genutzt worden. Mit ihrer Revision macht die GmbH geltend, dass die bloße Nichtnutzung ohne private Verwendungsmöglichkeit nicht zu einer Vorsteuerberichtigung führe. Es liege allenfalls eine ein- oder zweimalige Nutzung jährlich für den Betrieb des Heims und seiner Bewohner (Versammlungen) vor. Es komme daher nur eine Berichtigung für die entsprechenden Voranmeldungszeiträume in Betracht. Die Cafeteria sei eine Fehlinvestition.

Die Revision hatte Erfolg. Der BFH hat das Urteil aufgehoben und die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen. Dieses hat zu prüfen, ob die Räume der Cafeteria verschlossen waren und eine nur punktuelle Verwendung für Veranstaltungen des

Heims mit einem Leerstand ohne Verwendungsabsicht im Übrigen vorlag. Denn im Umfang eines derartigen Leerstands liegt keine Nutzung für steuerfreie Umsätze vor. Es käme dann nur eine anteilige Vorsteuerberichtigung im Umfang der Verwendung für die Veranstaltungen, nicht aber eine vollumfängliche Berichtigung für das gesamte Jahr in Betracht. Hierzu sind in einem zweiten Rechtsgang weitere Feststellungen zu treffen.

VERANSTALTUNGSHINWEIS

Interaktives Live-Event aus The Squaire in FFM: Umsatzsteuer 2021: Virtuelle Jahrestagung

am 12. April 2021

Themen des Online-Events sind, bei welchem Sie sich interaktiv mit einbringen können sind:

- Aktuelles aus der Gesetzgebung: Insbesondere Neuregelung zu innergemeinschaftlichen Fernverkäufen ab 1.7.2020
- Aktuelles aus der Rechtsprechung: Insbesondere Steuerhinterziehung bei der Ausfuhrlieferung, rückwirkende Rechnungsberichtigung, neue Entwicklungen beim Vorsteuerabzug
- Aktuelles aus der Finanzverwaltung: Insbesondere neue Deklarationspflichten bezüglich § 17 UStG, unzutreffender Steuerausweis nach § 14c UStG, Quick Fixes
- Die digitale Betriebsprüfung aus Sicht der Finanzverwaltung und der Beratungspraxis
- Podiumsdiskussion: Die digitale Betriebsprüfung kontrovers diskutiert

- Verrechnungspreise und Umsatzsteuer aus Sicht der Finanzverwaltung und der Beratungspraxis

Wir freuen uns sehr als externe Referenten die Herren Rainer Weymüller (Richter am Finanzgericht München) und Frank Bohländer, Oliver Bohländer, Thorsten Schmidt (alle Betriebsprüfer beim Finanzamt Frankfurt am Main V-Höchst) gewonnen zu haben. Machen Sie sich fit für die Umsatzsteuer 2021!

Nähere Informationen sowie das Anmeldeformular zur Veranstaltung finden Sie [hier](#).

Ansprechpartner

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Leiter Indirect Tax Services
Dr. Stefan Böhler
Stuttgart
T +49 711 9060-41184
sboehler@kpmg.com

Berlin
Martin Schmitz
T +49 30 2068-4461
martinschmitz@kpmg.com

Düsseldorf
Peter Rauß
T +49 211 475-7363
prauss@kpmg.com

Frankfurt am Main
Prof. Dr. Gerhard Janott
T +49 69 9587-3330
gjanott@kpmg.com

Wendy Rodewald
T +49 69 9587-3011
wrodewald@kpmg.com

Nancy Schanda
T +49 69 9587-1278
nschanda@kpmg.com

Dr. Karsten Schuck
T +49 69 9587-2819
kschuck@kpmg.com

Hamburg
Gregor Dzieyk
T +49 40 32015-5843
gdzieyk@kpmg.com

Gabriel Kurt*
T +49 40 32015-4030
gkurt@kpmg.com

Antje Müller
T +49 40 32015-5792
amueller@kpmg.com

Köln
Peter Schalk
T +49 221 2073-1844
pschalk@kpmg.com

Leipzig
Christian Wotjak
T +49 341-5660-701
cwotjak@kpmg.com

München
Dr. Erik Birkedal
T +49 89 9282-1470
ebirkedal@kpmg.com

Kathrin Feil
T +49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com

Claudia Hillek
T +49 89 9282-1528
chillek@kpmg.com

Mario Urso*
T +49 89 9282-1998
murso@kpmg.com

Nürnberg
Dr. Oliver Buttenhauser
T +49 911 5973-3176
obuttenhauser@kpmg.com

Stuttgart
Dr. Stefan Böhler
T +49 711 9060-41184
sboehler@kpmg.com

Internationales Netzwerk von KPMG
Auf der Website von KPMG International** finden Sie frei zugänglich viele wichtige Hinweise zum Umsatzsteuerrecht im In- und Ausland. Insbesondere können Sie den TaxNewsFlash Indirect Tax und den TaxNewsFlash Trade & Customs bestellen, die zu diesen Themen News aus aller Welt enthalten. Gerne beraten wir Sie mithilfe unseres Netzwerks zu internationalen Fragestellungen.

Unsere Website / LinkedIn
Besuchen Sie für aktuelle Informationen auch unsere Website sowie unsere [LinkedIn-Seite Indirect Tax Services](#).

* Trade & Customs

** Bitte beachten Sie, dass KPMG International keine Dienstleistungen für Mandanten erbringt.

Impressum

Herausgeber
KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
THE SQUAIRE, Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main

Redaktion

Kathrin Feil (V.i.S.d.P.)
T +49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com

Christoph Jünger
T +49 69 9587-2036
cjuenger@kpmg.com



VAT Newsletter und Trade & Customs News kostenlos abonnieren

Wenn Sie die beiden Indirect Tax Newsletter automatisch erhalten möchten, können Sie sich hier (VAT Newsletter) und hier (Trade & Customs News) als Abonnent eintragen lassen.



www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2021 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.